



Donnerstag, 21. Oktober 2004

Nr. 43

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Gesetzessammlung

AB über die Militärverwaltung	1250
AB über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrgasse. Nachtrag	1252
AB Förderung umweltfreundlicher Bewirtschaftungsformen....	1253
Vereinbarung Führung des freiwilligen 10. Schuljahres	1257
AB Brückenangebote am BWZ	1259
AB Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst. Nachtrag	1266

Departemente

Strassenverkehr. A8, Umfahrung Giswil. Signalisation	1267
Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt	1268
Waldentwicklungsplan. Öffentliches Mitwirkungsverfahren	1269
A8 Umfahrung Giswil. Eröffnungsfeier vom 27. Oktober.....	1270
Baugesuche und Sonderbewilligungen	1271

Gerichte

Gemeinden.....

Verschiedene

Handelsregister	1277
-----------------------	------

Ausführungsbestimmungen über die Militärverwaltung

vom 12. Oktober 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927¹ und des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. Februar 1995² sowie von Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK) vom 7. Dezember 1998³ und Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003⁴,
gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵,

beschliesst:

Art. 1 *Organisation*

Der Kanton bildet für die Militärorganisation einen einzigen Kreis.

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat wählt die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten.

² Der Regierungsrat ernennt die aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende kantonale Schiesskommission sowie das Präsidium.

Art. 3 *Sicherheits- und Gesundheitsdepartement*

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement stellt den Vollzug der Gesetzgebung über das Militär sowie die unmittelbare Aufsicht sicher.

¹ SR 321.0
² SR 510.10
³ SR 511.22
⁴ SR 512.31
⁵ GDB 101

Art. 4 *Kreiskommando*

¹ Das Kreiskommando ist die kantonale Militärbehörde.

² Es ist die kantonale Strafbehörde im Sinne der Verordnung über das militärische Kontrollwesen und zuständig für:

- a. den Erlass von Strafverfügungen,
- b. die Umwandlung von Bussen in Arrest,
- c. den Strafvollzug.

³ Dem Kreiskommando steht die Disziplinargewalt gemäss Art. 195 Abs. 4 MStG zu. Zudem ist es zuständig für den Vollzug von Disziplinarbussen gemäss Art. 189 MStG sowie den Arrestvollzug ausserhalb des Dienstes gemäss Art. 192 MStG.

⁴ Gegen Verfügungen des Kreiskommandos kann beim Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 *Einwohnerkontrollen*

Die Einwohnerkontrollen liefern die für den Vollzug der militärischen Meldungen notwendigen Personendaten sowie die dafür notwendigen Unterlagen kostenlos dem Kreiskommando.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Ausführungsbestimmungen über die Entschädigung der Sektionschefs vom 22. Dezember 1992⁶,
- b. die Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit im militärischen Übertretungs- und Disziplinarstrafrecht vom 23. Dezember 1980⁷.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 12. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

⁶ LBXXII, 183

⁷ LB XVII, 351

Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrgane des Kantons und die Feuerwehrkasse

Nachtrag vom 12. Oktober 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrgane des Kantons und die Feuerwehrkasse vom 1. Februar 1983¹ werden wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Teilnehmer eines Feuerwehr- oder Brandschutzkontrollkurses oder -rapportes erhalten ein Taggeld von Fr. 160.–, das zu drei Vierteln den Gemeinden belastet wird.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 12. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 546.111

Ausführungsbestimmungen zur Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen

vom 19. Oktober 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 26. Januar 2001¹,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 *Grundsatz*

Der Kanton fördert als besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen im Rahmen des jährlichen Voranschlags:

- a. das verlust- und geruchsarme Ausbringen der Hofdünger mit Schleppschlauchverteilern und
- b. Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität auf ökologischen Ausgleichsflächen und auf Flächen innerhalb von Vernetzungsprojekten.

II. Förderung von Schleppschlauchverteilern

Art. 2 *Voraussetzungen*

Beiträge werden ausgerichtet für die Anschaffung von Schleppschlauchverteilern, wenn:

- a. diese überbetrieblich auf mindestens drei Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden;
- b. im Kanton damit eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 70 Hektaren pro Jahr begüllet wird;
- c. der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton hat.

¹ GDB 921.1

Art. 3 *Beiträge*

¹ Die Beiträge je Schleppschlauchverteiler betragen:

- a. beim Einsatz auf drei bzw. vier Landwirtschaftsbetrieben Fr. 3 000.–,
- b. beim Einsatz auf fünf und mehr Landwirtschaftsbetrieben
und wenn damit mehr als 150 Hektaren pro Jahr begüllet
werden Fr. 5 000.–.

² Beiträge werden nur bei Neuanschaffungen ausgerichtet. Ersatzanschaffungen werden nicht unterstützt.

³ Je Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin können mehrere Neuanschaffungen von Schleppschlauchverteilern unterstützt werden, wenn sie einzeln die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen.

⁴ Als Landwirtschaftsbetrieb gilt ein nach Bundesrecht direktzahlungsberechtigter Betrieb.

Art. 4 *Verpflichtungsdauer*

Wer Beiträge beantragt, muss sich verpflichten, die Anforderungen nach Art. 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen während mindestens fünf Jahren ununterbrochen zu erfüllen.

Art. 5 *Rückerstattung von Beiträgen*

Wird die Verpflichtungsdauer nach Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen nicht eingehalten, so sind die ausbezahlten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 6 *Nachweispflicht*

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat während der Verpflichtungsdauer jährlich den schriftlichen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen zu erbringen.

III. Förderung der ökologischen Qualität

Art. 7 *Voraussetzungen*

Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität auf ökologischen Ausgleichsflächen und auf Flächen innerhalb von Vernetzungsprojekten werden ausgerichtet, wenn diese im Kanton liegen und die

Voraussetzungen von Art. 3, 4 und 6 der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)² erfüllen bzw. durch die Massnahmen diese Voraussetzungen erfüllt werden.

Art. 8 *Beiträge*

¹ Die Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. die Neupflanzung von standortgerechten Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Einzelbäumen und Alleen mit einheimischen Arten,
- b. die Neuerstellung und die periodische Wiederinstandstellung von Wassergraben, Tümpeln und Teichen,
- c. die Neuanlage und die periodische Wiederinstandstellung von Trockenmauern, Steinhaufen und -wällen,
- d. standortgerechte Impfsaaten zur Förderung der Artenvielfalt auf extensiv und wenig intensiv genutzten ökologischen Ausgleichsflächen.

² Die Beiträge betragen maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Beiträge unter Fr. 100.– werden nicht ausbezahlt.

Art. 9 *Anrechenbare Kosten*

¹ Als anrechenbare Kosten gelten nur jene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität stehen.

² Das Landwirtschaftsamt legt die anrechenbaren Kosten fest.

³ Die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen haben sich mit wenigstens einem Viertel an den anrechenbaren Kosten zu beteiligen.

Art. 10 *Beitragsausschluss*

¹ Für gleiche Massnahmen werden, mit Ausnahme der periodischen Wiederinstandstellung, nur einmal Beiträge ausgerichtet.

² Massnahmen, welche gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³ beitragsberechtigt sind, werden nicht unterstützt.

Art. 11 *Beitragsempfänger und -empfängerinnen*

¹ Beiträge für Massnahmen auf einzelnen ökologischen Ausgleichsflächen erhalten der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin, welche die Massnahmen finanzieren.

² SR 910.14

³ SR 451

² Beiträge für Massnahmen auf Flächen innerhalb von Vernetzungsprojekten erhält die Trägerschaft.

IV. Verfahren

Art. 12 *Beitragsgesuche* *a. Einreichungstermin*

Das Beitragsgesuch ist bis spätestens 31. Oktober beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

Art. 13 *b. Unterlagen*

¹ Die Gesuchsunterlagen für Beiträge nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen müssen mindestens einen Planausschnitt mit den eingezeichneten Massnahmen sowie eine Zusammenstellung der Kosten und der Restfinanzierung enthalten.

² Das Landwirtschaftsamt erlässt Weisungen über die Form und den Inhalt der Gesuche sowie über die Anforderungen an die Nachweispflicht.

Art. 14 *Auszahlung der Beiträge*

Die Beiträge werden nach Erbringen des Nachweises bis spätestens 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen vom 5. Juni 2001⁴ werden aufgehoben.

Art. 16 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eingereichten Gesuche für die Umstellung auf Biolandbau gilt noch das alte Recht.

² Beitragsgesuche nach neuem Recht für das Jahr 2004 können bis 30. November 2004 eingereicht werden.

⁴ ABI 2001, 764

³ Für Schleppschlauchverteiler, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen angeschafft wurden, können dann Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

⁴ Auf die Verpflichtungsdauer gemäss Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen werden nur jene Jahre angerechnet, für welche nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt waren.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 2004 in Kraft.

Sarnen, 19. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Vereinbarung über die Führung des freiwilligen 10. Schuljahres als schulisches Brückenangebot am Berufs- und Weiterbildungszentrum

vom 7. September 2004

Der Kanton Obwalden, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden,

und

die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern, je vertreten durch den Einwohnergemeinderat,

in Ausführung von Artikel 4 und 27 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978¹ sowie Artikel 58a der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule vom 30. Juni 1978²,

vereinbaren:

¹ GDB 410.1

² GDB 412.11

Art. 1 *Zweck*

Die Einwohnergemeinden übertragen dem Kanton die Führung des freiwilligen 10. Schuljahres. Der Kanton führt das freiwillige 10. Schuljahr als schulisches Brückenangebot am kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ).

Art. 2 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat regelt die Aufnahmebedingungen, das Verfahren und die Schulführung in Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 *Kosten und Kostentragung* *a. Grundsätze*

¹ Dem Kanton entstehen durch die Führung des schulischen Brückenangebotes für die Einwohnergemeinden keine neuen Kosten.

² Lernende mit Wohnsitz in einem andern Kanton können aufgenommen werden, sofern der Wohnsitzkanton eine kostendeckende Kostengutsprache leistet.

Art. 4 *b. Schulgeld und Selbstkosten*

¹ Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach Art. 27 Abs. 3 des Schulgesetzes³. Das Schulgeld ist von den Wohnsitzgemeinden zu bezahlen, soweit die Bezahlung durch die Eltern ausbleibt.

² Die Eltern tragen die Selbstkosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Reisespesen für den Schulbesuch.

Art. 5 *c. Beiträge der Gemeinden*

¹ Als Richtwerte für die Kosten des freiwilligen 10. Schuljahres und deren Berechnung gelten die Beträge gemäss Schulgeldberechnung für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden pro Schuljahr 2003/2004 des Einwohnergemeinderats Sarnen, wobei für die Kostentragung durch die Einwohnergemeinden die tatsächlichen Kosten massgebend sind.

² Die Gesamtkosten des freiwilligen 10. Schuljahres setzen sich zusammen aus den Lehrergehältern, den Nebenkosten (Schulzimmer, Heizung, Reinigung) und der Gratisabgabe von Gebrauchsmitteln.

³ Die Wohnsitzgemeinde bezahlt dem Kanton pro entsandten Lernenden pro Schuljahr einen Beitrag, der sich wie folgt berechnet:

³ GDB 410.1

Gesamtkosten 10. Schuljahr ./Kantonsbeiträge ./ Schülerbeiträge
Anzahl Schüler und Schülerinnen

⁴ Der Kanton stellt der Wohnsitzgemeinde einmal im Jahr, frühestens im Januar, Rechnung für die entsandten Lernenden. Stichtag für die Anzahl Lernenden ist der 15. Januar. Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsparteien auf den 1. August 2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden, erstmals per 31. Juli 2008.

Ausführungsbestimmungen über die Brückenangebote am Berufs- und Weiterbildungszentrum

vom 19. Oktober 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹, Artikel 7 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003², Artikel 4 und 27 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978³,

gestützt auf die Vereinbarung über die Führung des freiwilligen zehnten Schuljahres als Brückenangebot am Berufs- und Weiterbildungszentrum vom 7. September 2004⁴, Artikel 22 der Berufsbildungsverordnung vom 8. September 1995⁵ sowie Artikel 72 Buchstabe h des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978⁶,

beschliesst:

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 GDB 410.1
- 4 GDB 412.12
- 5 GDB 416.11
- 6 GDB 410.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Aufnahmebedingungen, das Aufnahmeverfahren, die Kosten und Schulführung der Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche am Berufs- und Weiterbildungszentrum.

Art. 2 *Brückenangebote*

¹ Die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche bereiten diese nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vor.

² Sie dienen:

- a. der Berufsfindung,
- b. der Persönlichkeitsentwicklung,
- c. der Stärkung bzw. der Erweiterung der schulischen Grundlagen,
- d. der Integration (Deutsch- und Kulturkenntnisse).

³ Brückenangebote dauern ein Jahr und werden angeboten als:

- a. schulisches Brückenangebot mit Vollzeitunterricht (schulische Ausrichtung),
- b. kombiniertes Brückenangebot mit Teilzeitunterricht und Praktikum (Ausrichtung auf Lehre),
- c. Integrationsangebot (in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden in Stans) mit Teilzeitunterricht und Begleitung (Ausrichtung auf Lehre).

Art. 3 *Zielgruppe*

¹ Die Brückenangebote stehen Jugendlichen aus dem Kanton offen, die die Schulpflicht abgeschlossen und trotz Bemühungen noch keinen ihren Möglichkeiten entsprechenden Einstieg in die Berufsbildung gefunden haben.

² Jugendliche mit Wohnsitz in einem andern Kanton können aufgenommen werden, sofern der Wohnsitzkanton eine Kostengutsprache leistet.

³ Es besteht kein gesetzlicher Anspruch, in ein Brückenangebot aufgenommen zu werden.

Art. 4 *Kosten*

¹ Für den Besuch eines Brückenangebots ist ein Schulgeld gemäss Art. 27 Abs. 3 des Schulgesetzes zu entrichten.

² Die Kosten des schulischen Brückenangebots richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden über die

Führung des freiwilligen zehnten Schuljahres als schulisches Brückenangebot am Berufs- und Weiterbildungszentrum⁷.

³ Für ausserkantonale Lernende beträgt das Schulgeld:

- a. für ein schulisches Brückenangebot entspricht es jenem Betrag, der den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt wird;
- b. für ein kombiniertes Angebot und für den Integrationskurs entspricht es jenem Kantonsbeitrag, der im Rahmen der Interkantonalen Berufsschulvereinbarung geleistet wird.

⁴ Die Jugendlichen tragen die Selbstkosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Reisespesen für den Schulbesuch.

Art. 5 *Ergänzendes Recht*

Für die Brückenangebote finden die Vorschriften der Berufsbildungsverordnung⁸ sinngemäss Anwendung.

II. Eignungskriterien

Art. 6 *Eignungsbericht*

Die Eignung ist durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule im Rahmen des Eignungsberichts nachzuweisen.

Art. 7 *Berufswahlbemühungen*

Der Nachweis über aktive Berufswahlbemühungen gilt als erfüllt, wenn:

- a. ein definitiver Berufsentscheid, der auf einer realistischen Selbst- oder Fremdeinschätzung basiert, und aktive Bemühungen um eine Lehrstelle vorliegen, oder
- b. noch kein definitiver Berufsentscheid getroffen worden ist, aber nachweisbare Bemühungen in mindestens zwei Berufen vorliegen (Berufswahlpass). Die Berufswünsche müssen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit realistisch sein.

Art. 8 *Schulisches Brückenangebot* *a. Kriterien*

In das schulische Brückenangebot werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule,

⁷ GDB 412.12

⁸ GDB 416.11

- b. aktive Berufswahlbemühungen (Berufswahlpass),
- c. nicht abgeschlossener Berufsfindungsprozess, Berufssentscheid ohne Ausbildungsplatz oder Entscheid betreffend den Besuch einer weiterführenden Schule,
- d. mittleres bis gutes Leistungsniveau,
- e. Lernbereitschaft.

Art. 9 *b. Leistungsanforderungen*

¹ Als Nachweis eines mittleren bis guten Leistungsniveaus gilt die im ersten Semesterzeugnis der dritten Klasse der Orientierungsstufe ausgewiesene Leistung in den Promotionsbereichen Deutsch, Fremdsprachen (Durchschnitt beider Fremdsprachen), Mathematik sowie Mensch und Umwelt. In Zweifelsfällen wird die Leistungsentwicklung auf Grund früherer Zeugnisse mitberücksichtigt.

² Die einzelnen Promotionsbereiche umfassen:

- a. Deutsch: mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen,
- b. Fremdsprachen: Englisch und Französisch,
- c. Mathematik: Arithmetik/Algebra und Geometrie,
- d. Mensch und Umwelt: Geografie, Geschichte und Naturlehre.

³ Für die Aufnahme wird in den vier Promotionsbereichen gemäss Absatz 2 unabhängig vom Niveau (A oder B) ein Notendurchschnitt von mindestens 4,5 vorausgesetzt. In den Promotionsbereichen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik werden die erreichten Noten um 0,5 erhöht, sofern das Fach in der Stammklasse A oder in Niveau A besucht worden ist.

Art. 10 *Kombiniertes Brückenangebot*

In das kombinierte Brückenangebot werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule,
- b. unteres bis mittleres Leistungsniveau,
- c. aktive Berufswahlbemühungen (Berufswahlpass),
- d. nicht abgeschlossener Berufsfindungsprozess oder Berufssentscheid ohne Ausbildungsplatz,
- e. Lernbereitschaft,
- f. genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht folgen zu können.

Art. 11 *Integrationsangebot*

¹ In das Integrationsangebot werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. schulische Bildung,
- b. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- c. Motivation und Lernbereitschaft,
- d. Lebensalter in der Regel zwischen 15 bis 17 Jahren.

² Der Nachweis über die schulische Bildung und über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller:

- a. die obligatorische Schulzeit ausserhalb der Schweiz beendet und mindestens ein Jahr die Orientierungsschule mit zusätzlichen Förderstunden in der deutschen Sprache besucht haben, oder
- b. die obligatorische Schulzeit ausserhalb der Schweiz nicht beendet haben, in der Schweiz eingeschult worden sind und die Orientierungsschule während zwei bis drei Jahren besucht haben, oder
- c. eine obligatorische und eine weiterführende Schule ausserhalb der Schweiz besucht haben sowie über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können.

³ Zum Nachweis über die notwendige Motivation und Lernbereitschaft sind dem Aufnahmegesuch das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, und ein Empfehlungsschreiben dieser Schule oder einer andern Institution beizulegen.

III. Aufnahme

Art. 12 *Aufnahmekommission*

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum bestimmt eine Aufnahmekommission von drei bis fünf Mitgliedern. Ihr gehören der Leiter Brücken- und Förderangebote und in der Regel je eine Vertretung der verschiedenen Brückenangebote sowie der Berufs- und Weiterbildungsberatung an.

Art. 13 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Aufnahme in ein Brückenangebot ist der Aufnahmekommission mittels Formular einzureichen.

² Die Zuweisung zu einem der Brückenangebote erfolgt durch die Aufnahmekommission. Die Bewerberinnen und Bewerber haben kein Anrecht auf Zuweisung in eines der drei Brückenangebote. Wünsche können im Rahmen der Gesuchstellung geäussert werden.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. ein Schreiben, in dem das Aufnahmegesuch begründet und die persönlichen Ziele dargelegt werden;

- b. der Eignungsbericht der Klassenlehrperson;
- c. die Kopien aller Zeugnisse der Orientierungsschule;
- d. der Berufswahlpass;
- e. Unterlagen zu den Bemühungen um die Berufswahl und Lehrstellensuche.

⁴ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für den Integrationskurs haben der Anmeldung die verfügbaren Unterlagen beizulegen.

Art. 14 *Aufnahmeverfahren*

¹ Die Aufnahmekommission prüft die Unterlagen.

² Sie kann die Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten und Fachpersonen zu einem Aufnahmegespräch einladen.

Art. 15 *Entscheid*

¹ Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme in ein Brückenangebot. Dabei sind auch sozialpädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

² Sie kann an den Aufnahmeentscheid Bedingungen mit Auflagen knüpfen.

³ Im Falle eines negativen Entscheids lädt sie die Betroffenen zu einem Gespräch ein.

Art. 16 *Ausbildungsvereinbarung*

¹ Mit den Lernenden wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Ausbildungsvereinbarung wird von der Schulleitung, den Lernenden und den Erziehungsberechtigten unterschrieben.

³ Werden Vereinbarungen trotz schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Beteiligten über den Abschluss aus dem Brückenangebot.

Art. 17 Mindestzahl

Für die Führung des schulischen und kombinierten Brückenangebots ist eine Mindestzahl von je zwölf Lernenden erforderlich.

IV. Schulführung und Aufsicht

Art. 18 *Grundsatz*

¹ Die Brückenangebote werden in Koordination mit der Bildungsregion Zentralschweiz und im Auftrag der Einwohnergemeinden (schulisches Angebot) am Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden und/oder Nidwalden geführt.

² Die Lernangebote richten sich nach den regionalen Rahmenlehrplänen der einzelnen Brückenangebote.

³ Die Stundentafeln der Brückenangebote werden im Rahmen der Zentralschweizer Bildungszusammenarbeit vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

Art. 19 *Zeugnis*

Die Leistungen der Lernenden sind einmal je Semester in Form eines Zeugnisses mit Noten zu bewerten. Es können auch Aussagen über das Arbeitsverhalten der Lernenden gemacht werden.

Art. 20 *Aufsicht*

Die Brückenangebote unterstehen der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

V. Rechtspflege

Art. 21 *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide der Aufnahmekommission bzw. der Schulleitung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Amt für Berufsbildung Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über Gebühren und Entschädigungen im Berufsbildungsbereich vom 14. Oktober 1997⁹ wird aufgehoben.

⁹ GDB 416.111

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in das freiwillige zehnte Schuljahr vom 26. November 1996¹⁰ werden aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 19. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

¹⁰ LB XXIV, 162

Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst

Nachtrag vom 19. Oktober 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000¹ werden wie folgt geändert:

Art. 3 *Entschädigungspauschale für Regierungsmitglieder*

Die monatliche pauschale Entschädigung der Regierungsmitglieder für Spesen und Repräsentation nach Art. 6 Abs. 1 des Behördengesetzes² ist wohnsitzabhängig und beträgt für:

Sarnen	Fr. 900.–
Kerns	Fr. 960.–
Sachseln	Fr. 975.–
Alpnach	Fr. 1 015.–
Giswil	Fr. 1 100.–
Lungern	Fr. 1 245.–
Engelberg	Fr. 1 600.–

¹ GDB 141.114

² GDB 130.4

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Sarnen, 19. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Strassenverkehr. A8, Umfahrung Giswil, Signalisation und Markierung

Auf Antrag des Bauamtes Obwalden und im Einverständnis mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA werden die Signalisationen und Markierungen des Umfahrungstunnels Giswil sowie dessen Anschlusswerke Nord und Süd in Giswil entsprechend den aufgelegten Plänen angebracht.

Diese Pläne sind während der Beschwerdefrist beim Bau- und Umweltdepartement, Abteilung Strassenbau, Flüelistrasse 3 in Sarnen einsehbar.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 21. Oktober 2004 **Sicherheits- und Gesundheitsdepartement**

Konkursamt. Widerruf einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation

(Art. 195 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft der Stüdi-Waser Henriette Maria sel., geb. 14. Februar 1914, von Grenchen SO, gest. 9. Juni 2003, wohnhaft gewesen Erlenhaus, 6390 Engelberg, wurde mit Verfügung vom 11. Oktober 2004 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 195 SchKG widerrufen.

Sarnen, 19. Oktober 2004

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 29. Oktober 2004

Montag, 08. November 2004

Freitag, 26. November 2004

Montag, 06. Dezember 2004

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt und ob der Abstammungsausweis mitgeliefert wird oder nicht. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt. *Wenn vorhanden, QM-Begleitschein unbedingt mitnehmen.*

Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.- an die durchführende Organisation zu entrichten.

Sarnen, 21. Oktober 2004

Landwirtschaftsamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag

14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch

13.30 – 19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen.

Sarnen, 21. Oktober 2004

Kantonsbibliothek

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden

Eigenes Bier brauen	B. Rohrer	Ab Mo 20.11.2004, 08.00 – 17.00 Uhr	
Kunstgeschichte, abstrakte Malerei	D. Windlin	Ab Mo 08.11.2004, 17.30 – 18.30 Uhr	5mal
Kreativer Kindertanz	E.Tschümperlin	Ab Mi 03.11.2004, 16.30 – 17.20 Uhr	9mal
Wickelkurs	M. Küpfer	Ab Fr 19.11.2004, 19.00 – 21.30 Uhr	2mal

Anmeldung an das Freizeitzentrum OW von Di – Sa 13.30 – 17.30 Uhr.
Telefon 041 662 08 44

Frauen- und Müttergemeinschaft Lungern

Autopannen...selbst ist die Frau!

Do 04.11.2004, 20.00 Uhr. Bei der Garage Gasser AG, Lungern. Unkostenbeitrag Fr. 5.00. Anmelden bis 28.10.2004 an Tel. 041 678 10 77 oder 041 678 23 36.

VBO Verein für Menschen mit einer Behinderung Obwalden

Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht

Es bahnen sich grundlegende Veränderungen im jetzigen Vormundschaftsgesetz an. Herr Eberli wird uns in die wichtigsten Inhalte und Veränderungen des Erwachsenenschutzrechtes einführen und steht Ihnen danach noch für Fragen zur Verfügung.

Do 28. Oktober 2004, 20.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr. Hütli-Cafeteria, Sarnen. Türkollekte.

Sarnen, 21. Oktober 2004

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

Waldentwicklungsplan Alpnach. Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Der Waldentwicklungsplan Alpnach wird gemäss Artikel 19c der kantonalen Forstverordnung in der Zeit vom 21. Oktober 2004 bis 19. November 2004 auf der Gemeindekanzlei Alpnach sowie beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt.

Anregungen sind bis zum 19. November 2004 an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 20. Oktober 2004

**Amt für Wald und Landschaft
Abteilung Forstliche Planung**

A8 Umfahrung Giswil Eröffnungsfeier vom 27. Oktober 2004

Nach einer Bauzeit von sieben Jahren wird am Mittwoch, den 27. Oktober 2004 der Nationalstrassenabschnitt A8 Umfahrung Giswil in Betrieb genommen und dem Verkehr übergeben.

Die Eröffnungszeremonie findet zwischen 11.45 Uhr und 12.45 Uhr vor dem Nordportal des Tunnels Giswil statt. Für die Bevölkerung besteht die Möglichkeit die verschiedenen Programmpunkte der offiziellen Eröffnung vor Ort mit zu verfolgen. Parkplätze stehen nur beim A8-Infopavillon am nördlichen Dorfeingang von Giswil zur Verfügung. Von dort ist das Nordportal über den Rad-Gehweg Giswil - Sachseln zu Fuss in fünf Minuten erreichbar.

Für den Motorfahrzeugverkehr wird die Umfahrung im Laufe des frühen Nachmittags geöffnet.

Sarnen, 19. Oktober 2004

**Bau- und Umweltdepartement
Bauamt**

Amt für Wald und Landschaft. Naturerlebnisprogramm – naturiamo 2004

Nistkästen und Futterhäuschen bauen

Mit Hammer und Nagel, Holz und anderen Materialien bauen wir «Wohnungen» und «Mittagstisch» für Vögel. Im Frühling werden wir dann die Nistkästen aufhängen und beobachten, wer sie künftig bewohnen wird.

- Samstag, 13. November 2004
- Treffpunkt: 13.40 Uhr, Bahnhof Sarnen / Rückkehr: 17.00 Uhr, Bahnhof Sarnen
- Für Kinder/Jugendliche ab 8 Jahren / Mitnehmen: alte Kleider, Z'vieri
- Kosten: Pro Natura-Mitglieder Fr. 8.00, Nicht-Mitglieder Fr. 10.00
- Organisation/Leitung:
Jugendnaturschutzgruppe Pro Natura Unterwalden und naturiamo
- Anmeldung bis 2. November 2004 an: Irene Küchler, Telefon 041 660 63 70

Sarnen, 14. Oktober 2004

Amt für Wald und Landschaft

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

2. November 2004

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: H. Jakober Transport AG, Kernserstrasse 3, Kägiswil
Objekt: Infrastrukturbau für Aufbereitungsanlagen
Ort: Parzelle 716, Kernmatt, Kägiswil
Zone: Industriezone
Sonderbewilligungen: Gewässerschutzbewilligung

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen
Objekt: Neugestaltung Eingangsbereich beim Gemeindehaus
Ort: Parzelle 3337, Brünigstrasse 160, Sarnen
Zone: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Kerns

Bauherrschaft: Resto GmbH, Sattel, Kerns
Objekt: Neubau Iglubar
Ort: Parzelle 1360 und 1313, Bergstation Gondelbahn, Melchsee-Frutt
Zone: Zone für Sport und Freizeitanlagen (SF1 und SF2)

Bauherrschaft: Beat Ettlín, Flüelistrasse 26, Kerns und Rolf Odermatt, Schneggenhubel 2, Kerns

Objekt: Neubau Zweifamilienhaus
Ort: Parzelle 2021, Haltenstrasse 43, Kerns
Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2B)

Bauherrschaft: Anita Ambauen, Kurhaus, Melchtal
Objekt: Anbau an bestehendes Restaurant
Ort: Parzelle 986, Kurhaus Melchtal
Zone: Dorfkernzone (DK)

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns
Objekt: Neubau Schmutzwasserleitung im Trennsystem
Ort: Parzellen 30, 34, 35, 39, 53, 55, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 66,
68, 69, 109, 114, 115, 145, 262 und 1044,
Dorfstrasse/Zentrum Dorf
Zone: Dorfkernzone (DK)

Lungern

Bauherrschaft: Panoramawelt Lungern-Schönbüel, Lungern
Objekt: Provisorischer Anbau Schneebar an Turrenbeizli
Ort: Parzelle 1363, Durrenegg, Lungern
Zone: Alpwirtschaftszone, Wald
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Engelberg

Bauherrschaft: SAC, Sektion Engelberg, Engelberg
Objekt: Ersatzbau Anbau / Sanierung Brunnihütte / Abänderungs-
eingabe bezüglich Dachgestaltung
Ort: Parzelle 70, Brunni, Engelberg
Zone: ÜG (Alpwirtschaftszone)

Sarnen, 21. Oktober 2004

Bau- und Umweltdepartement

GERICHTE

Anwaltskommission. Eintragung im Anwaltsregister des Kantons Obwalden

Gemäss Verfügung der Anwaltskommission des Kantons Obwalden vom 25. August 2004 wird gestützt auf Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 und 36 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) und Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002 (AnwG) per 1. Mai 2003 in das Anwaltsregister des Kantons Obwalden eingetragen:

<i>Name, Titel</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Heimatort</i>	<i>Patent- kanton</i>	<i>Geschäfts- adresse</i>
Hofstetter Karl, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt	09.04.1956	Luzern LU	ZH	Friedenfels 6062 Wilen

Sarnen, 14. Oktober 2004 **Anwaltskommission des Kantons Obwalden**

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde Sarnen. Quartierplanänderung Spitalmatte; Teilbereich Parzellen 3148, 3842, 3996, 4144 und 4145

Gestützt auf Art. 18 und ff des kantonalen Baugesetzes und Art. 11 und ff der Verordnung zum Baugesetz sowie Art. 37 und ff des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Sarnen hat der Einwohnergemeinderat beim Quartierplan Spitalmatte über den Teilbereich der Parzellen 3148, 3842, 3996, 4144 und 4145 eine Quartierplanänderung aufgestellt und damit im Sinne der Überprüfung die Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorgenommen.

Das Planungsgebiet liegt westlich der Sarneraa im Gebiet Spitalmatte innerhalb der gemäss Zonenplan Siedlung Dorf festgelegten zweigeschossigen Wohnzone (W2), welche mit einer Quartierplanpflicht überlagert ist. Die Gesamtfläche des Teilbereiches beträgt 5'002 m².

Die entsprechenden Planunterlagen und die Speziellen Bauvorschriften werden gemäss Art. 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 22. Oktober bis 10. November 2004 im Auflagezimmer der Einwohnergemeinde Sarnen (Gemeindehaus 2. Stock, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.45 bis 17.00 Uhr) öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen gegen diese Quartierplanänderung und die Speziellen Bauvorschriften sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel dem Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6061 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 20. Oktober 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

Beisassenversammlung der Beisassen des Freiteilbezirkes Sarnen

Einladung zur Beisassenversammlung

Die Beisassen des Freiteilbezirkes Sarnen werden hiermit zu einer Beisassenversammlung auf

Freitag, 12. November 2004, 20.00 Uhr ins Hotel Peterhof, (Saal 1. Stock), Sarnen, eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Beisassenversammlung vom 24. November 1990
3. Bericht des Präsidenten über die Kommissions-Tätigkeiten vom 1. Januar 1990 bis 12. November 2004
4. Kenntnissgabe und Genehmigung der Jahresrechnungen und Revisorenberichtes

- 4.1 Ergebnisse des Sarner Hochwaldes der Jahre 1990 bis 2003
- 4.2 Verwaltungsrechnung abgeschlossen per 18. Oktober 2004
- 4.3 Revisorenbericht
- 5. Wahlen auf vier Jahre
 - 5.1 Wahl von fünf Kommissionsmitgliedern
 - 5.2 Wahl des Präsidenten
 - 5.3 Wahl von drei Rechnungsrevisoren
- 6. Verschiedenes: Entgegennahme von Wünschen und Anregungen

Anträge müssen bis 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten eingereicht werden.

Beisassen sind alle stimmberechtigten Kantonsbürger und die alten Landsleute von Nidwalden, mit eigenem Haushalt im Freiteilbezirk Sarnen (ehemals Dorfschaftsbezirk Sarnen), welche dort nicht Korporationsbürger sind, sowie ausserkantonale Bürger mit dem Nachweis des Gegenrechtes.

Sarnen, 21. Oktober 2004

Namens der Beisassenkommission
Der Präsident: Dr. jur. Remigius Kächler

GEMEINDE KERNS

Besichtigung ARA Melchtal. Einladung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen, die einmalige Gelegenheit zu benutzen und einen Blick hinter die Kulissen der ARA Melchtal zu werfen. Fachleute führen durch die Anlage und erklären die verschiedenen Reinigungsstufen. Informationstafeln aus der Ausstellung "Wasserkreislauf" ergänzen das Angebot.

Datum: Samstag 23. Oktober 2004

Dauer: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kerns, 21. Oktober 2004

Umweltkommission Kerns

Bürgergemeinde-, Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke (Personalunion) für die Amtsdauer 2004 bis 2008. Stille Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten für das Amtsjahr 2004/2005.

In Ausführung von Art. 52 des Abstimmungsgesetzes (AG; GDB 122.1) hat der Bürgergemeinde-, Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke (Personalunion) fest-gestellt, dass in stiller als Präsident und Vizepräsident des Bürgergemeinde-, Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke (Personalunion) für das Amtsjahr 2004/2005 gewählt worden sind:

Präsident: Durrer Gerhard, 1952, Obermattli 25, Kerns (bisher, CSP)
Vizepräsident: von Rotz Bruno, 1961, Ried, St. Niklausen (bisher, CVP)

Das vorstehend veröffentlichte Wahlergebnis kann gemäss Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Veröffentlichung durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden angefochten werden. Die Beschwerde muss spätestens am Montag, 25. Oktober 2004 bei der Staatskanzlei Obwalden eintreffen.

Kerns, 20. Oktober 2004

**Bürgergemeinde-, Korporations- und
Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke**

GEMEINDE ALPNACH

Feuerwehrkommando Alpnach. Aufgebot zur Rekrutierung 2004

Es werden alle Stellungspflichtigen zur Rekrutierung aufgeboten auf Dienstag, 26. Oktober 2004, 20.00 Uhr im Pfarreizentrum, Alpnach Dorf.

Es sind stellungspflichtig:

1. Alle Männer und Frauen der Gemeinde Alpnach des Jahrganges 1984.
2. Alle Männer und Frauen der Gemeinde Alpnach der Jahrgänge 1957 bis und mit 1983, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch Feuerwehersatzsteuer entrichten.

Wer sich der Dienstpflicht durch unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung entzieht, muss gemäss Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Alpnach vom 1. April 1982, bestraft werden.

Der Jahrgang 1956 wird auf den 1. Januar 2005 aus der Feuerwehr Alpnach entlassen. Der geleistete Dienst wird hiermit bestens verdankt.

Alpnach, 14. Oktober 2004

Feuerwehrkommando Alpnach

Feuerwehrkommando Alpnach. Aufgebot Feuerwehr-Übungen

Elektro-Abteilung	Samstag,	23. Oktober 2004	07.30 – 11.30 Uhr
Verkehrs-Abteilung	Montag,	25. Oktober 2004	19.30 – 21.30 Uhr
Motorspritzen- Abteilung	Montag,	25. Oktober 2004	20.00 – 22.00 Uhr
	Donnerstag,	28. Oktober 2004	20.00 – 22.00 Uhr

Herausforderung Tourismus
Engelberg im weltweiten Spannungsfeld

Aktenauflage

Bis zur Talgemeinde liegen die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen Unterlagen *auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf* (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Stimmberechtigung

Nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 91 und 92 der Kantonsverfassung sind an der Talgemeinde alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt. Bezüglich des Stimmortes wird auf Art. 3 der Abstimmungsverordnung verwiesen.

Engelberg, 15. September 2004

Einwohnergemeinderat Engelberg

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

7. Oktober 2004

BATIGROUP AG, in *Alpnach*, CH-140.9.000.513-6, Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 127 vom 07. Juli 2003, Seite 12, Publ. 1067624), mit Hauptsitz in: Basel. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Klemm, Peter, von Malters, in Malters, mit Kollektivprokura zu zweien; Cron, Raymond, von Basel, in Binningen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Hans-Rudolf, von Balsthal, in Wintersingen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. Oktober 2004

BATIGROUP AG, in *Engelberg*, CH-140.9.000.514-4, Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 127 vom 07. Juli 2003, Seite 12, Publ. 1067626), mit Hauptsitz in: Basel. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Küng, Kurt, von Hasle LU, in Engelberg, mit Kollektivprokura zu zweien; Küng, Otto, von Hasle LU, in Engelberg, mit Kollektivprokura zu zweien; Klemm, Peter, von Malters, in Malters, mit Kollektiv-

prokura zu zweien; Cron, Raymond, von Basel, in Binningen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Hans-Rudolf, von Balsthal, in Wintersingen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 199 vom 13. Oktober 2004, Seite 8)

11. Oktober 2004

Birrer Bruno Bau AG, in *Sachseln*, CH-140.3.000.183-2, Betrieb einer Hoch- und Tiefbauunternehmung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 19. Februar 2003, Seite 9, Publ. 869046). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hess, Heidi, von Engelberg, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien; Odermatt, Markus, von Dallenwil, in Alpnach Dorf (Alpnach), mit Kollektivprokura zu zweien; Spichtig, Peter, von Sachseln, in Flüeli-Ranft (Sachseln), mit Kollektivprokura zu zweien.

11. Oktober 2004

Sarna Kunststoff Holding AG, in *Sarnen*, CH-140.3.000.792-6, Direkte oder indirekte Tätigkeit auf dem Gebiet der Verarbeitung, der Anwendung und des Vertriebes von Kunststoffen und natürlichen Rohstoffen, vorwiegend über Beteiligungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 25. August 2004, Seite 8, Publ. 2420734). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tschugmell, Stefan Albert, österreichischer Staatsangehöriger, in Regensburg (D), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

11. Oktober 2004

Swiss Domain AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.369-0, Unterstützung von lokalen, regionalen, nationalen und weltweiten Entwicklungsprojekten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 08. Dezember 2003, Seite 10, Publ. 2017538). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Stansstad (SHAB Nr. 192 vom 4. Oktober 2004, Seite 9) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

11. Oktober 2004

AOI Mining AG in Liquidation, in *Sarnen*, CH-140.3.000.850-4, Erwerb von Beteiligungen, insbesondere im Minenbereich, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 31. Oktober 2003, Seite 7, Publ. 1238744). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

11. Oktober 2004

CRD Consulting AG in Liquidation, in *Sarnen*, CH-140.3.002.322-7, Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 22. Februar 2002, Seite 7, Publ. 354320). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

11. Oktober 2004

Drivers Paradise GmbH, in *Alpnach*, CH-140.4.001.355-8, Car-Sharing von

Fahrzeugen, insbesondere auch der Luxusklasse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 08. September 1998, Seite 6205). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kriens (SHAB Nr. 194 vom 06. Oktober 2004, Seite 7) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

11. Oktober 2004

Socmar Ltd. in Liquidation, in Sarnen, CH-150.3.001.842-4, Handel mit und internationaler, insbesondere überseeischer Transport von Rohprodukten aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 31. Oktober 2003, Seite 7, Publ. 1238746). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

(SHAB Nr. 201 vom 15. Oktober 2004, Seite 9)

Sarnen, 18. Oktober 2004

Handelsregister

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung:
Telefon 041 666 77 47

Druck:
Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,
6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Einspaltige Millimeterzeile für Obwalden 54* Rp.,
übrige Schweiz 64* Rp. Kleinstinserate im Fließ-
satz 32* Rp. (* zuzüglich 7,6% MWSt)

Zuschlag für Telefon-, Chiffre- und Farbinserate.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.20**
** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.